



## Erster Österreichischer Schnauzer-Pinscherklub 1914 Geschäftsordnung für Landesstellen (4/1997)

### 1. Zweck und Errichtung von Landesstellen

- 1.2 Gemäß § 8.1 der Satzungen des 1. ÖSPK 1914 kann der Klub Landesstellen errichten.
- 1.3 Die Landesstellen haben die in § 3.1 der Satzungen genannten Aufgaben und Ziele des 1.ÖSPK 1914 im regionalen Bereich wahrzunehmen. Sie fördern den regionalen Zusammenschluss der Mitglieder und dienen als Verbindungsstelle zwischen der regionalen Mitgliedschaft und der zentralen Klubleitung.
- 1.4 Die Landesstellen unterliegen den Beschlüssen und Bestimmungen der zentralen Klubleitung und sind keine selbstständigen Verbandskörperschaften. Demgemäß dürfen sie auch keiner anderen in- oder ausländischen Vereinigung angehören.
- 1.5 Die Errichtung oder Auflösung einer Landesstelle erfolgt ausschließlich über Vorstandsbeschluss. Ein Antrag auf Errichtung einer Landesstelle kann beim Vorstand eingebracht werden, wenn er von mindestens zehn Mitgliedern der betreffenden Region unterstützt wird.

### 2. Finanzierung und Aktivitäten

- 2.1 Bei Errichtung einer Landesstelle erhält der Landesstellenleiter – bzw. der gegebenenfalls ernannte Landesstellenkassier zur Finanzierung der Aktivitäten der Landesstelle ein jeweils vom Vorstand zu beschließendes Akonto.
- 2.2 Außerdem erhält er laufend die, ausdrücklich der Landesstelle gewidmeten, Spenden. Nach Übersendung eines Kassaberichtes wird dieses Akonto wieder auf den obigen Betrag aufgefüllt, vorausgesetzt der Kassastand der Landesstelle ist unter Beitrag des vom Vorstand beschlossenen Akonto gesunken.

### 3. Kontrolle und Inkrafttreten

- 3.1 Den Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit der Zutritt zu den Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Landesstelle zu gestatten.
- 3.2 Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier des Klubs sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Buchführung der Landesstelle zu nehmen und den Kassastand zu kontrollieren.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des Ersten Österreichischen Schnauzer-Pinscherklub 1914 in der Sitzung vom 14. April 1997 beschlossen und gilt erstmalig für das Kalenderjahr 1997